

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vario-Leasing von Kraftfahrzeugen gelten für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, also jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Der Leasingnehmer bietet mit seinem schriftlichen oder elektronischen Leasingantrag der Allane SE (nachfolgend: "**Allane**") als Leasinggeber den Abschluss eines **Vario-Leasingvertrages** an.
- 1.3 Möchte der Leasingnehmer Allane den Antrag auf Abschluss eines Vario-Leasingvertrages (nachfolgend: "Leasingantrag") elektronisch übermitteln, kann er auf der Webseite von Allane das Fahrzeug zunächst unverbindlich konfigurieren. Zudem muss der Leasingnehmer alle für die Bearbeitung des Leasingantrags relevanten Daten (unter anderem Vor- und Nachnamen, Rechnungs- und Lieferadresse, E-Mail-Adresse) eingeben. Während des Konfigurations- und Eingabevorgangs stellt Allane dem Leasingnehmer technische Mittel in Form einer üblichen Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle (Kontrolle, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden und ob die eingetragenen Zeichen zu dem entsprechenden Pflichtfeld passen) zur Verfügung, mit deren Hilfe der Leasingnehmer eventuelle Eingabefehler erkennen und korrigieren kann. Vor der verbindlichen Abgabe des Leasingantrags werden dem Leasingnehmer seine Bestelldaten in einer Übersicht angezeigt. Der Leasingnehmer kann diese bis zur Abgabe des Leasingantrags durch das Anklicken des Buttons "Zurück" korrigieren. Die Bestellung kann nur aufgegeben werden, wenn der Leasingnehmer die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch das Setzen eines Häkchens im entsprechenden Feld akzeptiert und die Pflichtfelder ausgefüllt hat. Mit Anklicken des entsprechenden Buttons wird der Leasingnehmer auf die Webseite unseres Partners IDNow (oder eines vergleichbaren Dienstleisters) weitergeleitet, wo er den Leasingantrag nach Durchlaufen eines elektronischen Identifikationsverfahrens digital unterzeichnen und durch das Anklicken des entsprechenden Buttons verbindlich abgeben kann. Der Eingang des Leasingantrags wird von Allane per E-Mail an den Leasingnehmer unverzüglich bestätigt (nachfolgend: "Eingangsbestätigung"). Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Leasingantrags dar.
- 1.4 Stellt der Leasingnehmer den Leasingantrag schriftlich, hat er eine Ausfertigung des vollständigen Leasingantrags nach dessen Unterzeichnung einzuscannen und die gut leserliche Scan-Datei Allane vorab per E-Mail zu übersenden.
- 1.5 Der Leasingnehmer ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Vario-Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn Allane den Leasingantrag in Textform (Brief, Fax, E-Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der Leasingnehmer verzichtet insoweit auf die schriftliche Annahme des Leasingantrags durch Allane. Der Vertragstext wird dem Leasingnehmer per E-Mail zugeschickt und von Allane gespeichert.
- 1.6 Sofern bei Abschluss des Vario-Leasingvertrages die Erbringung von Zusatzleistungen durch Allane oder ein mit Allane verbundenes Unternehmen für den Leasingnehmer vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.7 Die Zahlung des Gesamtkreditbetrages erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

2. LEASINGGEGENSTAND

- 2.1 Der Vario-Leasingvertrag hat das Leasing eines Kraftfahrzeugs mit Kilometerabrechnung und eine Option, das Fahrzeug nach Ende der Leasingzeit käuflich zu erwerben, zum Gegenstand.
- 2.2 Das Fahrzeug wird dem Leasingnehmer in der im Vario-Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt Allane, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen und ohne SOS-Paket (insbesondere ohne Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten) ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nichts anders vereinbart, auf den Leasingnehmer zuzulassen.
- 2.3 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/ Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.

- 2.4 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Leasingnehmer wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Leasingnehmer bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Maßgeblich ist dabei die Laufleistung bis zum vertraglich vereinbarten Übernahmeort. Sofern der Leasingnehmer daher im Rahmen einer Zusatzleistung die Überführung abweichend vom vertraglich vereinbarten Übernahmeort an einen anderen Ort wünscht und dieser Ort von dem Auslieferungsort weiter entfernt ist als der vertraglich vereinbarte Übernahmeort, bleiben die dadurch zusätzlich angefallenen Kilometer im Verhältnis zu Allane außer Acht.

3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeugs. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des Leasingnehmers das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit mit Übergabe des Fahrzeugs oder falls das Fahrzeug vom Leasingnehmer nicht abgenommen wird, spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch Allane oder den Lieferanten gegenüber dem Leasingnehmer.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vario-Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Vario-Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Vario-Leasingvertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE / SICHERHEITEN

- 4.1 Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Der Leasingnehmer schuldet Allane die vollständige Kostendeckung. Allane stellt dem Leasingnehmer die von ihm gemäß Vario-Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem Leasingnehmer per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Leasingnehmer angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Leasingnehmer hiermit seine Zustimmung erteilt.

Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).
- 4.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Vario-Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.3 Bei einer gegebenenfalls vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt.
- 4.4 Der Leasingnehmer hat einen Anspruch darauf, einmalig kostenlos einen Zahlungsplan zu erhalten.
- 4.5 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen und Zusatzleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.
- 4.6 Hat der Leasingnehmer in seinem Leasingantrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Leasingantrags gegenüber Allane den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, endet der Prämienanspruch mit Ablauf der vorstehenden Zweiwochen-Frist (auflösende Bedingung) und die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie wird dem Leasingnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

Allane hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Leasingrate anteilig umzulegen.

- 4.7 Allane kann den Abschluss des Vario-Leasingvertrages statt von der Stellung einer Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 von der Gestellung einer gleichwertigen alternativen Sicherheit (z.B. Kautions- oder/und (Bank-)Bürgschaft) durch den Leasingnehmer abhängig machen. In diesem Fall beschränkt sich die Sicherheit auf die alternativ gewählte Sicherheitsart. Eine Mietsonderzahlung entfällt.

- 4.8 Sofern Strafzettel etc. bei Allane oder einem verbundenen Unternehmen eingehen, fällt für deren Bearbeitung eine Gebühr an, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane keine oder geringere Kosten entstanden sind.

- 4.9 Sofern der Leasingnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bestimmen sich die Gebühren und Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung und ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Fassung.

Für Leistungen, die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind und die im Auftrag des Leasingnehmers erbracht werden, kann Allane ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zu 25% bei Abschluss des Leasingvertrages und zu 75% spätestens drei Wochen vor Fahrzeugübernahme nach Zugang einer Rechnung jeweils vom im Leasingantrag genannten Konto des Leasingnehmers durch Überweisung an Allane zur Zahlung fällig.
- 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, nach Zugang der jeweiligen Rechnung und Erbringung der entsprechenden Nebenleistung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Zahlungen des Leasingnehmers werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Leasingnehmers sind unwirksam.
- 5.4 Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5 Zahlungen des Leasingnehmers können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Allane im Vario-Leasingvertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Allane kostenfrei zu erfolgen. Der Leasingnehmer hat Allane, soweit im Vario-Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Leasingnehmer ein gesondertes monatliches Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt.
- 5.6 Die Vorabinformation des Lastschritfeinzuges (Pre-Notification) wird im jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses auch für Folgelastschriften mit dem Hinweis erteilt, dass die Raten jeweils monatlich zum Ersten eingezogen werden. Kommt es zu einer vom Leasingnehmer zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschritfeinzuges, hat der Leasingnehmer Schadensersatz zu bezahlen, dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE

Allane ist berechtigt und auf Verlangen des Leasingnehmers verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasingraten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Allane verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5%, kann der Leasingnehmer durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vario-Leasingvertrag zurücktreten. Ansprüche des Leasingnehmers gegen Allane aufgrund des Rücktritts sind in diesem Fall ausgeschlossen
- sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach dem Vario-Leasingvertrag von Allane zu tragen oder zu verauslagen sind
- sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Leasingnehmers ändert.

7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vario-Leasingvertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Allane in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist ("Nachfrist") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Allane in Verzug, es sei denn, dass eine Mahnung nach § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Allane bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugssschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Allane auf höchstens 5% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.5 Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Vario-Leasingvertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- 7.6 Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.7 Wird Allane während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Allane unmöglich gemacht, so haftet Allane mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Allane haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.8 Höhere Gewalt bei Allane oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Allane ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.1, 7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der Leasingnehmer vom Vario-Leasingvertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.9 Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen, hat dieser Allane den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.10 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. ÜBERNAHME, GEFahrTRAGUNG, SACHGEFAHR

- 8.1 Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt. Eine mögliche Vereinbarung von Zusatz-

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

leistungen im Bereich der Lieferung lässt den zwischen Allane und dem Leasingnehmer vereinbarten Übernahmeort unberührt.

- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Leasingnehmer zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für Allane unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Allane den Übernahmeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, jeweils innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmeort, verlegen; Allane wird dabei als Alternative den alternativen Ort auswählen, der für den Leasingnehmer mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand zu erreichen ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird Allane dem Leasingnehmer unverzüglich nach Kenntnis von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Allane.
- 8.4 Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Allane tritt dem Leasingnehmer alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.9 bleibt unberührt.
- 8.5 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des Leasingnehmers (z.B., weil der Leasingnehmer im Rahmen einer Zusatzleistung die Überführung vom vereinbarten Übernahmeort gewünscht hat) an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Leasingnehmer, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.

9. ÜBERNAHMEVERZUG

- 9.1 Holt der Leasingnehmer das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Ort nicht ab, hat Allane das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeugs nach vorheriger Anzeige in Textform gemäß der Zusatzbedingungen für "Haustürlieferung" (siehe hierzu die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen) an die angegebene Adresse des Leasingnehmers vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe durch Allane oder einen von Allane dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen werden. Für die Lieferung zahlt der Leasingnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Allane eine Pauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens durch Allane bleibt unbenommen.
- 9.2 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Allane ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Allane vorbehalten.
- 9.3 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht, kann Allane, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung, dem Leasingnehmer zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Allane von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Vario-Leasingvertrag zurücktreten. Verlangt Allane Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadenschadensnachweis bei Neuwagen / 10% bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Allane einen höheren Schaden nachweist oder der Leasingnehmer nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

- 10.1 Allane tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeugs aus dem Vario-Leasingvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen den Lieferanten, Hersteller oder Dritte an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.

Ansprüche wegen Rechtsmängeln oder wegen dem Leasinggeber entstandenen Schäden werden nicht abgetreten. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantiepflichteten direkt an Allane zu leisten sind. Die Folgen des Rücktritts oder der Minderung sind in Ziffer 10.8 und 10.9 bestimmt. Ein vollständiger oder teilweise Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Allane in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Allane zu erreichen, verpflichtet sich der Leasingnehmer, Allane umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gem. Ziffer 14 oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Allane, die diese annimmt.

- 10.2 Dem Leasingnehmer stehen gegen Allane keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu. Dies gilt nicht, wenn der Leasinggeber einen Mangel arglistig verschweigt sowie für die Haftung von Allane für Sachmängel am Fahrzeug nach der Ausübung der Kaufoption gemäß Ziffer 16. In letzterem Fall finden die Bestimmungen der Ziffer 16.2 Anwendung.
- 10.3 Macht der Leasingnehmer Ansprüche wegen Sachmängeln gegenüber Allane geltend, wird Allane den Leasingnehmer bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem jeweils benannten Hersteller/Lieferanten/Dritten nach Maßgabe dieser Ziffer 10 unterstützen.
- 10.4 Der Leasingnehmer ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche sowie sämtliche damit verbundenen weiteren Ansprüche wegen eines Sachmangels bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird Allane den Leasingnehmer nach dessen schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.5 Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Vario-Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Vario-Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Allane in Empfang zu nehmen.
- 10.6 Verlangt der Leasingnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Allane gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt ab Wirksamwerden des Rücktritts die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.
- 10.7 Erkennt der Lieferant, Hersteller oder Dritte den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache, die Minderung, oder den Anspruch auf Rückabwicklung nicht an, ist der Leasingnehmer ab Erklärung der Ablehnung durch den Lieferanten, Hersteller oder Lieferanten zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sofern er die Klage spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ablehnungserklärung des Lieferanten, Herstellers oder Dritten erhebt. Erhebt der Leasingnehmer nicht rechtzeitig die Klage, so ist der Leasingnehmer erst ab Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt.

Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Leasingnehmer hat Allane den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

- 10.8 Im Falle der berechtigten Rückabwicklung des Kaufvertrages erhält der Leasingnehmer die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung, sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

die im Vario-Leasingvertrag eingeschlossenen Zusatz- oder sonstigen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs von Allane gegen den Leasingnehmer wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.

- 10.9 Verlangt der Leasingnehmer Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Allane gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.
- Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt Allane ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - neu zu berechnen und zu reduzieren.

- 10.10 Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verjähren unter den für den Verbrauchsgüterkauf geltenden Voraussetzungen des § 476 Abs BGB in einem Jahr ab Übergabe.

11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden. Der Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten ist nicht gestattet.
- 11.2 Der Leasingnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Allane, soweit Allane in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Vario-Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Leasingnehmer diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen. Sofern eine UVV-Pflicht beim Fahrzeug besteht, liegt diese ausschließlich in der Verantwortung des Leasingnehmers.
- 11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des Leasingnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Sofern es sich bei dem Fahrzeug um (ein E-Fahrzeug oder) ein sog. Plugin-Hybrid-Fahrzeug handelt, ist der Leasingnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, das Fahrzeug regelmäßig und in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Herstellervorgaben zu laden, so dass der Akkumulator keinesfalls tiefenentladen oder anderweitig beschädigt werden kann. Herstellerseitige Entlade- und Beladevorgaben sind vom Leasingnehmer während der Laufzeit des Vertrages stets einzuhalten.
- 11.5 Pflege, Wartung, Reparaturen

Allane verfügt über ein Netzwerk von verschiedenen Partnerunternehmen und Fachbetrieben, bei denen Pflege, Wartungen und Reparaturen durchgeführt werden können. Wenn ein Leasingnehmer im Rahmen seiner Halterpflichten Wartung und Reparaturen durch unsere Partnerunternehmen oder Fachbetriebe (z. B. Werkstätten) durchführen möchte und bei Allane diesbezüglich anfragt, wird Allane einen Kontakt zwischen dem Leasingnehmer und einem Partnerunternehmen/Fachbetrieb herstellen.

- a) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Allane genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Leasingnehmer unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.

Der Leasingnehmer hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft. Allane behält sich vor, die Erfüllung dieser Pflichten nachzuprüfen.

- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Allane genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlusstellen hat der Leasingnehmer unter gleichzeitiger Mitteilung an Allane unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlusstellen dürfen vom Leasingnehmer bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 12.1 Allane ist Eigentümer des Fahrzeugs. Allane ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und durch eigene Mitarbeiter oder, auf eigene Kosten, durch die Einschaltung von Dritten, bspw. Gutachtern oder Vertragswerkstätten, auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 12.2 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Leasingnehmer ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs in dem Leasingnehmer im Vario-Leasingvertrag eingeräumten Umfang zu erlauben. Der Leasingnehmer hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, während des Gebrauchs des Fahrzeugs Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Leasingnehmer neben diesen Personen als Gesamtschuldner.
- 12.3 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Allane am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Leasingnehmer Allane hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und Allane entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- Bei Gefahr im Verzuge hat der Leasingnehmer umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von Allane zu wahren und zu schützen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Allane verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- 12.4 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Allane. Verändert der Leasingnehmer das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vario-Leasingvertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Allane über.

13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

- 13.1 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13 zu versichern. Allane benennt auf Wunsch des Leasingnehmers einen Versicherer und kann einen Kontakt zu diesem herstellen, soweit vom Leasingnehmer gewünscht. Auf Kosten des Leasingnehmers sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Vario-Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:
- Haftpflichtversicherung
 - Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. EUR für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer
 - Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR je geschädigte Person

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

- Teilkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 500,-- EUR je Schadensereignis
- Vollkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 500,-- EUR je Schadensereignis
- GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen
Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle
eines Totalschadens oder Diebstahls,

wobei der Leasingnehmer keine Versicherung mit einer Werkstattbindung abschließen wird.

Der Leasingnehmer kann dieser Verpflichtung auch nachkommen, indem er entsprechende Zusatzleistungen im Bereich Versicherung (Versicherungspaket und/oder GAP-Versicherung) bucht.

Kommt der Leasingnehmer der Versicherungspflicht nach Mahnung durch Allane nicht unverzüglich nach, ist Allane berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Leasingnehmers auf dessen Kosten abzuschließen.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Leasingnehmer Allane zu informieren und bei für Allane nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Allane einzuholen.

- 13.2 Mit Abschluss des Vario-Leasingvertrages tritt der Leasingnehmer unwiderruflich alle auch künftigen fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Allane ab. Allane nimmt die Abtretung an.
- 13.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Allane nach Aufforderung durch Allane innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Leasingnehmer Allane bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Allane mitzuteilen.
- 13.4 Der Leasingnehmer hat jeden Schaden am Fahrzeug unabhängig von der Frage des Verschuldens unverzüglich Allane anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat Allane sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.
- 13.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Allane. Dazu wird Allane mit dem Versicherer Kontakt aufnehmen, um den Versicherungsfall im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte von Allane aufzuarbeiten.
- Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Allane zu. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Allane zu übermitteln. Allane stellt dem Leasingnehmer ein Schadensformular zur Verfügung. Der Leasingnehmer hat Allane alle Schäden zu ersetzen, soweit diese nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Allane gedeckt werden.
- 13.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Leasingnehmer einzustehen hat, sind im Namen und auf Rechnung von Allane durch einen autorisierten, von Allane zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb zu beheben, es sei denn, dass der Vario-Leasingvertrag gemäß nachfolgender Ziffer 13.9 von einer der Parteien gekündigt wird. Allane wird den Kontakt zwischen dem Leasingnehmer und einem Reparatur-Fachbetrieb herstellen, die Kontaktdaten des Leasingnehmers einem passenden Reparatur-Fachbetrieb zur Verfügung stellen, oder dem Leasingnehmer einen Reparatur-Fachbetrieb nennen.
- Lässt der Leasingnehmer den Schaden in einer nicht von Allane autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Leasingnehmer eine zusätzliche Bearbeitungspauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt.

Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.5b). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder einer Reparaturkostenkalkulation, der im Sachverständigen-gutachten oder der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser auch die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigende Betrag Allane als Eigentümer des Fahrzeuges zu.

- 13.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen Allane zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer oder Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Allane gegen den Leasingnehmer einen sofort fälligen Zahlungsanspruch, der sich - je nach Wahl von Allane - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 1.000,00 EUR (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20% der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20% der Nettoreparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Allane unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

- 13.8 Bei der Endabrechnung des Vario-Leasingvertrages wird Allane eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

- 13.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Vario-Leasingvertrag vom Leasingnehmer oder von Allane innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Leasingnehmer, je nach dem welcher Wert der höhere ist, den Barwert gemäß nachstehender Ziffer 15 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Leasingnehmer.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

- 13.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nachzuentrichten.

14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

- 14.1 Jeder Vertragspartner kann den Vario-Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Zugang der Kündigungserklärung ist für die Entfaltung der Wirkungen der Kündigung maßgebend.

Ein wichtiger Grund, der Allane berechtigt, den Vario-Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Leasingnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10% bzw. bei einer Laufzeit des Vario-Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5% der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist und Allane dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

- b) wenn der Leasingnehmer seine Zahlungen endgültig einstellt ohne dazu, z.B. aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts, berechtigt zu sein,
- c) wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet,
- d) bei Tod des Leasingnehmers
- e) wenn der Leasingnehmer seinen Wohnsitz - auch nur vorübergehend - außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- f) wenn der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vario-Leasingvertrages oder die Konditionen des Vario-Leasingvertrages von Bedeutung waren,
- g) wenn der Leasingnehmer gegen sonstige Bestimmungen des Vario-Leasingvertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- h) wenn beim Leasingnehmer oder ggf. beim Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch Allane die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der Allane nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 14.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Vario-Leasingvertrages vor, kann Allane
- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Leasingnehmer im Verzug ist, vorläufig herausverlangen, um dieses sicherzustellen, und/oder dem Leasingnehmer die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung untersagen; Allane überlässt dem Leasingnehmer das Fahrzeug wieder, wenn der Leasingnehmer diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom Leasingnehmer Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.
- Soweit der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Leasingnehmer der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Allane für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Leasingnehmer eine pauschale Mahngebühr, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.
- 15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG**
- 15.1 Im Falle einer vom Leasingnehmer veranlassten fristlosen Kündigung durch Allane sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer den Schaden zu ersetzen, der Allane durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich (unabhängig von der gewählten Vertragsart) aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.
- 15.2 Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 15.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Vertrag garantierten Restwert. Beim Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer; dies gilt nicht für den Full-Service Bereich, Teil B, Ziffer 2.1 b. Stattdessen wird als Restwert, der von Allane intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.
- Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 15.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt und welche im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Allane lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 15.4 Im Falle eines Full-Service-Leasingvertrags gelten zusätzlich die Regelungen der AGB Teil B.
- 16. SCHLUSSABRECHNUNG, KAUFPTION**
- 16.1 Die finanzielle Abwicklung nach Ablauf der Leasingzeit richtet sich vorrangig nach den Regelungen in Ziffer 16.2, sofern der Leasingnehmer die Kaufoption ausübt. Übt der Leasingnehmer die Kaufoption nicht aus, gilt Ziffer 16.3
- 16.2 Übt der Leasingnehmer die Kaufoption aus, gelten insoweit die folgenden Bestimmungen, die vor den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang haben:
- a) Optionseinräumung
- Allane räumt mit Abschluss des Vario-Leasingvertrags dem Leasingnehmer (nachfolgend: "Käufer") das Recht ein, das in ihrem Eigentum stehende Fahrzeug (nachfolgend: "Kaufgegenstand") zum Ende der regulären Vertragslaufzeit zu dem in dem Vario-Leasingvertrag vereinbarten Kaufpreis zu kaufen (nachfolgend: "Kaufoption"). Es steht im freien Ermessen des Käufers, ob er von dieser Kaufoption Gebrauch macht.
- b) Bedingungen
- Die Kaufoption besteht nur, wenn der Kaufgegenstand eine Gesamtleistung von 100.000 km nicht überschreitet und die vereinbarte Laufzeit des Vario-Leasingvertrages nicht verkürzt oder verlängert wird.
- c) Ausübung
- Möchte der Käufer die Kaufoption ausüben, teilt er dies Allane über das Internetportal (<https://allane-fleet.de/services>) oder per E-Mail an die Adresse fahrzeugkauf@allane.com mit. Erfolgt eine Mitteilung über das Internetportal, muss der Kunde die dort abgefragten Informationen an Allane übermitteln. Die Erklärung kann frühestens zwei Monate vor und muss spätestens einen Monat vor dem regulären Vario-Leasingvertragsende abgegeben werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei Allane. Mit deren Zugang bei Allane kommt der Kaufvertrag zustande.
- Besteht keine Kaufoption (z.B. da die Laufleistung des Kaufgegenstandes überschritten ist) oder wird die Kaufoption nicht oder nicht form- und/oder fristgerecht ausgeübt, kommt ein Kaufvertrag nicht zustande. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 16.3.
- d) Schlussrate
- Für die Einräumung der Kaufoption gemäß Ziffer 16.2a) erhält Allane als Gegenleistung eine zusätzliche Zahlung (Schlussrate) von dem Leasingnehmer. Die Höhe des als Schlussrate zu zahlenden Betrags wird im Leasingantrag gesondert ausgewiesen. Diese wird gemeinsam mit der letzten Gesamtrate und nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob die Kaufoption ausgeübt wird oder nicht.
- e) Kaufpreis
- Wird die Kaufoption wirksam gemäß Ziffer 16.2c) ausgeübt, kommt damit ein wirksamer Kaufvertrag zustande. Die angefallene Schlussrate wird auf den Kaufpreis angerechnet.
- Der in dem Vario-Leasingvertrag vereinbarte Kaufpreis wird zum regulären Vertragsende des Vario-Leasingvertrages und nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- f) Eigentumsvorbehalt
- Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Allane. Nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und des DEKRA-Siegels (siehe Ziffer 16.2g) unten) wird Allane die Zulassungsbescheinigung Teil II an den Käufer übermitteln.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

g) Beschaffenheitsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren eine Beschaffenheit des Kaufgegenstands, die sich aus einem auf Kosten des Käufers einzuholenden DEKRA-Gutachten (DEKRA-Siegel) ergibt. Dieses einzuholende DEKRA-Siegel wird zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht.

h) Vorschäden

Der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand als Gebrauchtfahrzeug in dem Zustand, in dem er sich bei Abschluss des Kaufvertrags befindet. Gegebenenfalls bestehende Schäden am Kaufgegenstand sind dem Käufer bekannt.

i) Mängel des Kaufgegenstandes

Bei Mängeln des Kaufgegenstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate beträgt.

Die Ansprüche wegen Mängeln, die Allane arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die Bestimmungen in Ziffern 18.1-18.5 unten.

j) Ummeldung

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil II, bei einer deutschen Kfz-Zulassungsstelle stillzulegen bzw. umzumelden, sofern der Kaufgegenstand bei Kauf/Übergabe auf einen anderen Halter zugelassen ist. Die Ab- oder Ummeldebestätigung ist Allane zu übersenden.

k) Gefahrübergang

Da der Käufer bereits im Besitz des Kaufgegenstands ist, vereinbaren die Parteien, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung mit Beendigung des Vario-Leasingvertrages auf den Käufer übergeht.

l) Mehr-/Minderkilometer

Macht der Käufer von seiner Kaufoption Gebrauch, entfällt die Mehr-/Minderkilometerabrechnung aus dem Vario-Leasingvertrag zwischen den Parteien für den Leasingteil für diesen Kaufgegenstand. Die eventuelle Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer für den Serviceteil bleibt hiervon unberührt.

16.3 Bei Rückgabe des Fahrzeuges ohne Ausübung der Kaufoption gilt folgende Regelung:

Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Vario-Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Vario-Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Vario-Leasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden und bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt.

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung von Allane durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Leasingnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Allane eine Pauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt und wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Das Restwertrisiko wird von Allane getragen.

17. FAHRZEUGRÜCKGABE

- 17.1** Der Leasingnehmer hat vor Rückgabe des Fahrzeugs in Abstimmung mit Allane einen Termin bei einer unabhängigen Sachverständigenorganisation zu vereinbaren und hat den Zustand des Fahrzeugs mit vollständigem Zubehör (Fahrzeugschlüssel, fahrzeugbegleitende Unterlagen, Zulassungsbescheinigung Teil II, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen, etc.) auf Basis der Allane Bewertungskriterien feststellen zu lassen, die auch unter der Web-Adresse https://assets.eu.ctfassets.net/buz3nfmkyv3c/6umDmvdliuro7qqxAB8iM90/fe013ef8e098838997800e1be0b1295a/Bewertungskriterien_ab_Jun_i_2023.pdf abgerufen werden können. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug maximal 24 Stunden vor Rückgabe begutachten zu lassen und darf anschließend nicht mehr als maximal 250 km zwischen Begutachtung und Rückgabe fahren; der Leasingnehmer zahlt an Allane eine Pauschale für das Gutachten, deren Höhe sich aus dem Vario-Leasingvertrag des Leasingnehmers ergibt, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Ort und Termin der Begutachtung sind einvernehmlich abzustimmen. Erfolgt die Rückgabe unter Verstoß gegen die obigen Vorgaben, holt Allane ein weiteres Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenorganisation ein; für die Erstellung dieses weiteren Gutachtens zahlt der Leasingnehmer an Allane eine Pauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 17.2** Mit Beendigung des Vario-Leasingvertrages ist der Leasingnehmer - sofern er nicht die Kaufoption ausgeübt hat - verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen etc.) auf seine Kosten und Gefahr an Allane zurückzugeben. Die Rückgabe hat bei Allane an deren Verkaufsstandort in Ludwigsfelde zu erfolgen. Alternativ kann der Leasingnehmer das Fahrzeug auch bei allen Allane-Rückgabestationen zurückgeben. Der Rückgabeort ist mit Allane stets vorab abzustimmen. Bei einer Rückgabe an einer Rückgabestation fallen vom Leasingnehmer zu zahlende Transportpauschalen für den Weitertransport an, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergeben. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten und nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu erfolgen.
- 17.3** Gibt der Leasingnehmer Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Allane die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Leasingnehmer die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag, dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.4** Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Allane abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort von Allane in Ludwigsfelde zurück, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag, dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.5** Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach den Allane Bewertungskriterien, die auch unter der Web-Adresse

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

https://assets.eu.ctfassets.net/buz3nfmkyv3c/6umDmvdLuro7qqxAB8iM9O/fe013ef8e098838997800e1be0b1295a/Bewertungskriterien_ab_Juni_2023.pdf abgerufen werden können.

- 17.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5, hat der Leasingnehmer an Allane Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten.

Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.

Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Allane hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

Durch das Sachverständigengutachten auf Basis der Bewertungskriterien gemäß Ziffer 17.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 17.7 Die Parteien sind sich einig, dass Allane für den Leasingnehmer die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der Leasingnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten Allane zu erstatten. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1), sofern nichts anderes vereinbart wurde und sofern nicht Allane höhere oder der Leasingnehmer geringere Kosten nachweisen kann.

- 17.8 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Leasingnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Allane berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Leasingnehmers in Auftrag zu geben und dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen.

- 17.9 Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß dem Bewertungskriterien gemäß Ziffer 17.5, hat der Leasingnehmer die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen. Im Übrigen hat der Leasingnehmer das Fahrzeug mit der serienmäßigen Bereifung zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen einer Zusatzleistung (WKR oder Paket Räder/Reifen) Abweichendes vereinbart wurde.

- 17.10 Hat der Leasingnehmer die vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er Allane pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht oder nicht vertragsgerecht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung zu zahlen. Die Höhe dieser Wertminderung richtet sich nach der folgenden Staffellung:

Verbrenner-/Hybrid-Fahrzeug

PKW/SUV Kleinwagen	350,00 EUR
PKW/SUV Mittel-/Kompaktklasse	450,00 EUR
PKW/SUV Obere Mittelklasse	1.100,00 EUR
PKW/SUV Oberklasse/Sportwagen/Coupé	1.250,00 EUR
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	500,00 EUR

E-Fahrzeug

PKW/SUV Kleinwagen	110,00 EUR
PKW/SUV Mittel-/Kompaktklasse	385,00 EUR
PKW/SUV Obere Mittelklasse	680,00 EUR
PKW/SUV Oberklasse/Sportwagen/Coupé	750,00 EUR
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	400,00 EUR

Hat der Leasingnehmer die Zusatzleistung "Wartung und Verschleiß" vereinbart, reduziert sich mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die für das Leasing von Kraftfahrzeugen zu zahlende pauschale Wertminderung für nicht durchgeführte Inspektionen auf 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR) pro Inspektion, Wartung oder Service, der nicht durchgeführt wurde.

Die pauschale Wertminderung ist jeweils niedriger anzusetzen, wenn der Leasingnehmer nachweist, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Allane vorbehalten.

- 17.11 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30

der monatlich vereinbarten Leasingrate und zusätzlich die durch die Vorenthaltung verursachten Aufwendungen berechnet. Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingraten werden auch etwaige bei Abschluss des Vario-Leasingvertrages geleistete Mietsonderzahlungen sowie gewährte Prämien berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 und/oder gewährter Prämien gemäß Ziffer 4.6 die monatlich zu leistende Leasingrate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden Leasingrate (Basisrate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.

- 17.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vario-Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Ablauf des Vario-Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Vario-Leasingverhältnisses.

18. HAFTUNG

- 18.1 Allane haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 18.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vario-Leasingvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Leasingnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet Allane für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

- 18.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

- 18.4 Soweit die Haftung von Allane ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allane.

- 18.5 Pflichten von Allane aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1 Für sämtliche zwischen Allane und dem Leasingnehmer abgeschlossene Vario-Leasingverträge gelten ausschließlich der Vario-Leasingvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Vario-Leasing von Kraftfahrzeugen für Verbraucher in ihrer zum Zeitpunkt der Leasingantragstellung durch den Leasingnehmer geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Allane stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

- 19.2 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Leasingantrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Vario-Leasing von Kraftfahrzeugen für Verbraucher, gehen die Bestimmungen im Leasingantrag vor.

- 19.3 Allane ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vario-Leasingvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Vario-Leasingvertrag können vom Leasingnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Allane abgetreten werden.

- 19.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, die in den Verantwortungsbereich des Leasingnehmers fallen, werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Leasingnehmer zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.

- 19.5 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Leasingnehmer gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt Allane dem Leasingnehmer eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vario-Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

Die Änderung der Laufzeit des Vario-Leasingvertrags und der vereinbarten Laufleistung durch eine Vertragsänderung oder -ergänzung nach dieser Ziffer 19.5 ist ausgeschlossen.

- 19.6 Sowohl Ersatzansprüche von Allane wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeugs als auch Ansprüche des Leasingnehmers auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Allane das Fahrzeug zurückerhält.
- 19.7 Der Leasingnehmer hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Verletzt der Leasingnehmer diese Pflichten, hat er Allane ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- 19.8 Erfüllungsort ist München. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.9 Informationen zur Online-Streitbeilegung. Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Die Plattform dient als Anlaufstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen, die sich aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen ergeben. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.
- Allane ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.
- 19.10 Allane erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Leasingnehmers in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner und Auskunftseien sowie Behörden und verbundene Unternehmen weitergegeben.

Eine Weitergabe von Daten an die SCHUFA Holding AG erfolgt auf Basis der Schufa-Klausel. Die Einwilligung des Leasingnehmers in diese Klausel ist in der Regel Voraussetzung für einen Vertragsschluss.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Allane und zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung enthalten die Datenschutzbestimmungen Leasing.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG FÜR FULL-SERVICE-VERTRÄGE

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Hat der Leasingnehmer zusätzlich zum Leasingvertrag einen Full-Service-Vertrag mit Allane geschlossen, gelten für die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringenden Leistungen die folgenden Bedingungen.
- 1.2 Klargestellt wird, dass Allane die Leistungen/Komponenten der Full-Service-Verträge grundsätzlich als sogenannte Managementleistungen erbringt, es sei denn es ist vertraglich oder in den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes geregelt. Allane übernimmt im Rahmen der zu vereinbarenden Full-Service-Komponenten nur das Management der durchzuführenden Arbeiten/Reifenlieferungen und die finanzielle Abwicklung. In diesem Rahmen vermittelt Allane an die jeweiligen Full-Service-Komponenten Anbieter Informationen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sofern der Leasingnehmer die jeweilige Leistung beanspruchen möchte. Allane haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Fachbetriebe und Reifenlieferanten. Die Durchführung von Arbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen/Reifen wird von Allane nicht geschuldet.
- Die Geltendmachung von eventuellen Mängeln obliegt dem Leasingnehmer. Allane tritt die diesbezüglichen Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer/Fachbetriebe/Lieferanten an den Leasingnehmer ab, der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an. Allane wird den Leasingnehmer bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.
- 1.3 Allane im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch die mit der Allane SE gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

2. KOMPONENTEN DES FULL-SERVICE-VERTRAGES

2.1 Wartung und Verschleiß

a) Abwicklung

Ist im Full-Service-Vertrag die Komponente "Wartung und Verschleiß" vereinbart, erhält der Leasingnehmer zur Erteilung von Aufträgen im Inland von Allane eine ServiceCard und Service-Schecks im Namen und auf Rechnung von Allane im Rahmen dieser Full-Service-Bedingungen Aufträge ausschließlich an von Allane anerkannte Fachbetriebe erteilen. ServiceCard und Service-Schecks gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit.

Die Terminvereinbarung erfolgt durch den Kunden. Zur Abfrage der entsprechenden Fachbetriebe stellt Allane dem Leasingnehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- eine Hotline mit der Telefonnummer 089-244 00 443
- die Online-Werkstattsuche über unsere Websites
- eine Smartphone-App für iOS (ab 7.0), Android (ab 4.0) und BlackBerry (10.2)

Erteilt der Leasingnehmer einen Auftrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einem von Allane genehmigten Fachbetrieb, ist Allane berechtigt, dem Leasingnehmer für jede bei Allane eingehende Rechnung eines nicht genehmigten Fachbetriebes eine Bearbeitungspauschale zu berechnen, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den Leasingnehmer. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand als die Bearbeitungspauschale entstanden ist.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die ServiceCard und Service-Schecks vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust von ServiceCard oder Service-Schecks ist Allane unverzüglich anzuzeigen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der Leasingnehmer für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung.

Bei Auftragserteilung sind dem Fachbetrieb/Auftragnehmer ServiceCard und Service-Schecks vorzulegen mit der Maßgabe, dass Rechnungsstellung an die Firma Allane Leasing SE zu erfolgen hat. Der Leasingnehmer hat den Fachbetrieb/Auftragnehmer anzuweisen, die schriftliche Auftragserteilung sowie etwa zusätzlich erteilte Aufträge im Original gemeinsam mit der Reparaturrechnung an Allane zu übersenden.

b) Pauschalvergütung der Komponente "Wartung und Verschleiß"

aa) Leistungsumfang

Ist zwischen dem Leasingnehmer und Allane eine Pauschal-Abrechnung vereinbart, übernimmt Allane die Kosten für

- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien
- die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeugs
- die Kosten für die Vornahme der HU/AU nach § 29 StVZO

Vorauslagt der Leasingnehmer Kosten, die gemäß den Full-Service-Bedingungen von Allane zu tragen sind, so werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) erstattet. Vorauslagt der Leasingnehmer entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur erstattet bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre.

Unter die Komponente "Wartung und Verschleiß" fallen insbesondere nicht:

- Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Teil B, Ziff. 2. b) aa) benötigt werden;
- Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
- Behebung von Rost- und Lackschäden;
- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom Leasingnehmer veranlassten zusätzlichen Einbauten/Sonderzubehör/Sonderausstattungen/Aufbauten;
- Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler;
- Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäßigem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
- Unfall- und/oder Glasbruchschäden;
- Vandalismus/Marderbiss;
- Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitze, Tirefit;
- Ersatz von Reifen.

Diese Kosten hat in jedem Fall der Leasingnehmer zu tragen.

bb) Pauschalvergütung

Der Leasingnehmer zahlt die im Full-Service-Vertrag vereinbarte monatliche Pauschale. Allane begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung erfolgt insoweit nicht.

Im Übrigen gilt A 17.7, wobei die zu zahlende pauschale Wertminderung pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, sich auf 100,- EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (damit derzeit brutto 119,- EUR) reduziert. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Weicht am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer die tatsächliche Fahrleistung von der vereinbarten Fahrleistung ab, so rechnet Allane bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung die gefahrenen Mehr- oder Minderkilometer wie folgt ab:

Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Full-Service-Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Full-Service-Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzeleleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

Endet das Leasingverhältnis vorzeitig oder erst nach Ablauf der

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG FÜR FULL-SERVICE-VERTRÄGE

ursprünglich vereinbarten Leasingdauer, so ermittelt Allane die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der im Leasingvertrag festgelegten Fahrstrecke durch die Anzahl der Vertragsmonate. Die maßgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen rechnerischer und tatsächlicher Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehendem Absatz abgerechnet.

c) Aufwandsvergütung für die Komponente "Wartung und Verschleiß"

aa) Leistungsumfang

Ist zwischen dem Leasingnehmer und Allane eine Aufwandsabrechnung vereinbart, begleicht Allane zunächst diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer unter Verwendung der ServiceCard und Service-Schecks von Allane im Inland erteilt hat. Der Leasingnehmer kann im Rahmen des Full-Service-Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten, Reinigung, Abschleppen etc. in Auftrag geben, die sodann von Allane beglichen werden.

bb) Abrechnung bei Vorauszahlungen

Der Leasingnehmer leistet neben den Leasingraten monatlich zusätzlich Vorauszahlungen für die Komponente Wartung und Verschleiß an Allane in vertraglich vereinbarter Höhe.

Für die Begleichung der vom Leasingnehmer erteilten Aufträge erhält Allane vom Leasingnehmer eine Handlinggebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Am Ende der Leasingzeit rechnet Allane die von Allane verauslagten Kosten für die vom Leasingnehmer erteilten Aufträge gemäß Ziff. 2.1 c) aa) mit der Handlinggebühr zusammen und stellt die geleisteten Vorauszahlungen des Leasingnehmers gegenüber. Der Leasingnehmer hat einen sich zu Gunsten von Allane ergebenden Saldo auszugleichen, Allane erstattet dem Leasingnehmer ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben.

cc) Abrechnung ohne Vorauszahlung

Allane wird dem Leasingnehmer die von Allane verauslagten Kosten zusammen mit einer Handlinggebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme für die Aufträge des Leasingnehmers gemäß Teil B Ziffer 2.1 c) aa) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Anfall in Rechnung stellen. Der Leasingnehmer ist zum Ausgleich verpflichtet.

2.2 Kfz-Steuer

Ist Full-Service inklusive Kfz-Steuer vereinbart, verauslagt Allane die Kfz-Steuer.

Ist zwischen dem Leasingnehmer und Allane im Einzelleasingvertrag eine monatliche Vorauszahlung festgelegt, erfolgt nach Vertragsende eine Abrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich verauslagten Kfz-Steuerbeträge und der vereinbarten Handlinggebühr mit den geleisteten Vorauszahlungen. Der Leasingnehmer hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, Allane ein Guthaben, auszugleichen.

Ist im Einzelleasingvertrag eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, stellt Allane dem Leasingnehmer jeweils die Steuerbeträge in tatsächlich verauslagter Höhe in Rechnung, die der Leasingnehmer auszugleichen hat. Zusätzlich hat der Leasingnehmer eine Handlinggebühr von 10% aus den verauslagten Kfz-Steuerbeträgen zzgl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen. Die im vorstehenden Satz aufgeführte Handlinggebühr wird nicht berechnet, sofern das Fahrzeug auf ein mit Allane verbundenes Unternehmen zugelassen ist.

Der Kunde wird die ihm zugestellten Steuerbescheide Allane unverzüglich zuleiten. Für Zuschläge oder Schäden, die auf einer schuldhaft verspäteten Zuleitung der Steuerbescheide vom Leasingnehmer an Allane resultieren, haftet der Leasingnehmer.

Der Leasingnehmer tritt hiermit etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen an Allane ab, soweit Allane diese Steuerbeträge verauslagt hat. Allane nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den Leasingnehmer ausgezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an Allane weiterzuleiten.

2.3 GEZ

Soweit im Full-Service-Vertrag die Komponente "Rundfunkgebühren" bzw. "Rundfunkbeiträge (GEZ)" vereinbart ist, meldet Allane das Leasingfahrzeug

bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) bzw. einer Landesrundfunkanstalt für den Leasingnehmer an und entrichtet die Rundfunkgebühren bzw. -beiträge für das Fahrzeug bei Fälligkeit.

Gesetzlich beginnt die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträgen mit dem 01. des Kalendermonats, in dem das Fahrzeug zugelassen wird; gesetzlich endet die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. -beiträgen mit Ablauf des Monats, in dem das Fahrzeug abgemeldet wird. Dementsprechend wird der Leasingnehmer Rundfunkgebühren bzw. -beiträge an Allane entrichten.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Allane zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung Vereinbarungen mit Landesrundfunkanstalten oder sonstigen Stellen abschließt bzw. abgeschlossen hat, die längere Abrechnungsperioden und/oder abweichende Stichtagsregelungen vorsehen. Auch im Falle einer solchen Vereinbarung erfolgt bei Beendigung des betreffenden Einzelvertrages keine Endabrechnung der Beträge, die Allane während der gesamten Laufzeit des Fahrzeugs tatsächlich verauslagt hat, da solche Endabrechnungen die Vorteile zunichtemachen würden, die sich durch eine Verwaltungsvereinfachungsvereinbarung ergeben.

Für die Full-Service-Komponente "Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge (GEZ)" erstattet der Leasingnehmer Allane die Rundfunkgebühren bzw. -beiträge, wie im Einzelvertrag festgelegt und zahlt eine Handlinggebühr von 10% aus den an ihn berechneten Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträgen zzgl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die im vorstehenden Satz aufgeführte Handlinggebühr wird nicht berechnet, sofern das Fahrzeug auf ein mit Allane verbundenes Unternehmen zugelassen ist.

2.4 Reifenersatz

a) Pauschal-Abrechnung

aa) Leistungsumfang

Beinhaltet der Servicevertrag nach Art und Umfang gesondert festgelegten Reifenersatz, so trägt Allane die Kosten hierfür. Es ist Sache des Leasingnehmers, im Rahmen des Vertragsumfangs dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe gewechselt werden.

Der Leasingnehmer erhält für die Leasingzeit in Verbindung mit dem geleasteten Fahrzeug Reifenschecks, mit welchen die vertraglich vereinbarte Zahl (Mindestbezug von zwei neuen Reifen) von auf der ServiceCard näher definierten Reifen bei Vertragshändlern von Allane zu kaufen und auf das Vertrags-Fahrzeug montieren zu lassen ist. Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten von Allane. Die Reifenschecks verfallen ersatzlos mit Beendigung des Full-Service-Vertrages.

bb) Vergütung

Die Vergütung für die Reifen erfolgt durch monatliche Zahlung einer Reifenpauschale in der im Full-Service-Vertrag ausgewiesenen Höhe. Eine Vergütung von Reifen, die ohne Verwendung von Reifenschecks für Reifenbezug/Montage/Auswuchten/Einlagerung gekauft werden, erfolgt nicht.

b) Abrechnung nach Aufwand/Vorauszahlung

aa) Leistungsumfang

Abrechnung nach Aufwand, begleicht Allane zunächst diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer unter Verwendung der ServiceCard und Reifen-Schecks von Allane im Inland erteilt hat.

bb) Abrechnung der Vorauszahlung/Vergütung

Bei dieser Full-Service-Komponente leistet der Leasingnehmer neben den Leasingraten monatlich Vorauszahlungen in der vertraglich festgelegten Höhe.

Am Ende der Leasingzeit erfolgt eine Effektiv-Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen für die Komponente "Reifen" einerseits mit den von Allane verauslagten Kosten für Reifenaufträge des Leasingnehmers und der vereinbarten Handlinggebühr andererseits. Eine sich eventuell ergebende Nachforderung hat der Leasingnehmer an Allane, ein eventuelles Guthaben hat Allane an den Leasingnehmer auszugleichen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING (LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN Allane SE - Stand Mai 2025

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG FÜR FULL-SERVICE-VERTRÄGE

Für die Begleichung der vom Leasingnehmer erteilten Aufträge erhält Allane vom Leasingnehmer eine Handlinggebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

cc) Abrechnung nach Aufwand/Vergütung

Der Leasingnehmer hat Allane die von Allane bezahlten und vom Leasingnehmer beauftragten Reifenleistungen gegen Rechnungsstellung zu erstatten. Zusätzlich erhält Allane vom Leasingnehmer eine Handlinggebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

c) Reifeneinlagerung

Sofern die Full-Service-Komponente "Reifeneinlagerung" im Einzelvertrag vereinbart ist, können bei den Reifenkooperationspartnern von Allane die nicht montierten Räder/Reifen des betreffenden Fahrzeugs eingelagert werden. Die Reifenkooperationspartner von Allane sind in der Service-Mappe aufgelistet oder können bei Allane erfragt werden.

d) Reifendruckkontrollsystem

Falls im Einzelleasingvertrag die Full-Service-Komponente "Reifendruckkontrollsystem" vereinbart ist, kann der Leasingnehmer, soweit dies für das jeweilige Fahrzeug erforderlich ist, bei den Reifenpartnern folgende Teile und Dienstleistungen beziehen:

- Einen Reifendruckkontrollsensor inkl. Montage je im Rahmen der Reifenkostenpauschale neu bezogener Felge
- Ein Service Kit inkl. Montage je im Rahmen der Reifenkostenpauschale neu bezogenem Reifen ohne Felge, sofern es beim Reifendeckenwechsel benötigt wird
- Erhöhten Montageaufwand beim saisonalen Reifenwechsel

Die Vergütung für die Full-Service-Komponente "Reifendruckkontrollsystem" erfolgt entweder durch monatliche Zahlung einer Pauschale (Variante 1) oder nach Aufwand auf Basis der jeweiligen Lieferantenrechnung (Variante 2), je nachdem, was in dem betreffenden Einzelleasingvertrag vereinbart wurde. Im Falle einer Abrechnung nach Aufwand erhält Allane vom Leasingnehmer für die Abwicklung dieser Full-Service-Komponente zusätzlich eine monatliche Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt.

2.5 Versicherung nach dem kW-Modell

a) Leistungsumfang

Ist ein Full-Service-Vertrag inklusive Versicherungspaket vereinbart, so wird das Fahrzeug durch Allane zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird Allane. Die Auswahl der Versicherungen obliegt Allane, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Allane schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung ab und erhält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Leasingnehmer gegenüber Allane in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang des Versicherungspaketes erhält der Leasingnehmer mit den Antragsunterlagen. Allane berechnet dem Leasingnehmer die im Einzelleasingvertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich.

b) abweichende Laufzeit/Kündigung

Abweichend von der Laufzeit des Einzelleasingvertrages hat die Vereinbarung über die Full-Service-Komponente "Versicherungspaket" und die dafür zu zahlende Pauschale jeweils nur Gültigkeit für das Kalenderjahr (bis 31.12., 24.00 Uhr). Diese Full-Service-Komponente verlängert sich jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt diese Regelung schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Für die Fristwahrung ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend. Der Leasingnehmer ist im Fall der Kündigung verpflichtet, ab dem 01.01. sein Fahrzeug gemäß den Bedingungen in Teil A, Ziffer 13.1 selbst zu versichern. Allane wird dem Leasingnehmer jeweils zeitnah Anpassungsangebote unterbreiten.

2.6 Tankkarte, Kraftstofflieferungen

a) Leistungsumfang

Beinhaltet der Servicevertrag die Kraftstofflieferung, übergibt Allane für jedes Leasingfahrzeug dem vom Leasingnehmer benannten Nutzer (im folgenden auch Karteninhaber) bis zu 2 Tankkarten, die Allane auf der Grundlage von Tankkarten- und Lieferverträgen mit verschiedenen Mineralölgesellschaften von diesen bezieht. Die Tankkarten verbleiben im Eigentum von Allane und/oder der auf der Tankkarte angegebenen Mineralölgesellschaft.

Die Auswahl der Mineralölgesellschaften erfolgt in Abstimmung mit dem Leasingnehmer. Durch die Ausgabe von Tankkarten werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Leasingnehmer und der Mineralölgesellschaft begründet.

Die Tankkarte gewährt dem Karteninhaber die Möglichkeit, gegen Vorlage der Tankkarte und Verwendung eines PIN-Codes im Namen und für Rechnung von Allane im In- und Ausland Lieferungen und Leistungen über die Stellen zu beziehen, die von der auf der Tankkarte genannten Mineralölgesellschaft zur Akzeptanz der Tankkarte autorisiert sind; ein Anspruch des Leasingnehmers auf Lieferungen und Leistungen gegen Vorlage der Tankkarte besteht jedoch nicht.

Soweit der Leasingnehmer bzw. ein Nutzer unter Verwendung einer Tankkarte Kraftstoffe, sonstige Waren oder Dienstleistungen bezieht, gelten folgende Liefer- und Leistungsbeziehungen:

Der Karteninhaber bezieht den Kraftstoff und die sonstigen Waren sowie die Dienstleistungen von der Tankkartenakzeptanzstelle im Namen und für Rechnung von Allane; der mit der Tankkarte bezahlte Kraftstoff sowie die mit der Tankkarte bezahlten sonstigen Waren und Dienstleistungen werden sodann von Allane an den Leasingnehmer geliefert bzw. geleistet (sog. Reihenerfüllungsgeschäft); die jeweilige Tankkartenakzeptanzstelle wird dabei als Erfüllungsgehilfin von Allane tätig. Der jeweilige Karteninhaber gilt als vom Leasingnehmer bevollmächtigt und berechtigt, unter Verwendung der Tankkarte Lieferungen und Leistungen für den Leasingnehmer von Allane in Anspruch zu nehmen.

Allane (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin von Allane handelnde Tankkartenakzeptanzstelle) ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der vorgelegten Tankkarte weiter zu prüfen, wenn dieser sich durch die Eingabe des korrekten PIN-Codes legitimiert.

Allane (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin von Allane handelnde Tankkartenakzeptanzstelle) kann Lieferungen ablehnen und Tankkarten einziehen, wenn der Verwender der Tankkarte sich nicht durch Eingabe des korrekten PIN-Codes oder Vorzeigen des Fahrzeugscheins für das auf der Tankkarte aufgedruckte amtliche Kennzeichen legitimieren kann, die Tankkarte verfallen, ihr Verlust Allane angezeigt oder sie aus sonstigen Gründen gesperrt worden ist.

Mit Beendigung des Leasingvertrages über das Fahrzeug, für das die Tankkarte ausgegeben wurde, erlischt das Recht des Leasingnehmers zur Verwendung der Tankkarte. Der Leasingnehmer ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die für das Fahrzeug ausgegebenen Tankkarten unverzüglich an Allane zurückzugeben.

b) Abrechnung

Allane wird die Kraftstoffe, die sonstigen Waren und die Dienstleistungen, die der Leasingnehmer unter Verwendung einer Tankkarte von Allane bezieht, monatlich auf Ist-Kostenbasis dem Leasingnehmer gegenüber abrechnen. Bei einem Einsatz von Tankkarten im Inland gelten als Ist-Kosten die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung von der Tankkartenakzeptanzstelle ausgewiesenen Nettopreise. Bei einem Einsatz von Tankkarten im Ausland können (in Abhängigkeit von der jeweiligen länderspezifischen Ausgestaltung) als Ist-Kosten auch die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung von der Tankkartenakzeptanzstelle ausgewiesenen Bruttopreise gelten; die Abrechnung von im Ausland bezogenen Produkten erfolgt in EURO. Die Umrechnung in EURO erfolgt entsprechend dem Umrechnungskurs, zu dem die Mineralölgesellschaft die betreffende Leistung Allane gegenüber abgerechnet hat, es sei denn, der von der Mineralölgesellschaft gewählte Umrechnungskurs ist offenbar unbillig. Den Ist-Kosten im Inland ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzusetzen.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS VARIO-LEASING
(LEASING MIT KAUFPTION) VON KRAFTFAHRZEUGEN
Allane SE - Stand Mai 2025**

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG FÜR FULL-SERVICE-VERTRÄGE

Im Ausland durchgeführte Betankungen berechnet Allane dem Leasingnehmer brutto ohne Ausweis der jeweiligen Umsatzsteuer; der Leasingnehmer hat keinen Anspruch auf die Original-Rechnungsbelege über die von den ausländischen Mineralölgesellschaften an Allane berechneten Lieferungen. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnung hat der Leasingnehmer spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Allane geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Rechnung. Auf diese Folge wird Allane bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Leasingnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Ist der Leasingnehmer Unternehmer gemäß § 14 BGB, gilt der vorstehende Satz für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten (§ 273 BGB) entsprechend

c) Sorgfaltspflichten/Haftung

Der Leasingnehmer steht dafür ein, dass die schriftliche Mitteilung des PIN-Codes, sofern sie nach Erhalt nicht vernichtet wurde, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Karte aufbewahrt wird; entsprechendes gilt für Aufzeichnungen von PIN-Codes. Der Leasingnehmer wird dafür Sorge tragen, dass der Karteninhaber den PIN-Code strengstens geheim hält; für die Weitergabe des PIN-Codes und/oder der Tankkarte durch den Karteninhaber an Dritte ist im Verhältnis zu Allane ausschließlich der Leasingnehmer verantwortlich. Ferner steht der Leasingnehmer nach Zugang von Karte und PIN-Code dafür ein, dass der Karteninhaber die Tankkarte an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet und zum Schutz vor Diebstahl oder sonstigem Verlust stets sorgsam verwahrt.

Der Leasingnehmer stellt weiterhin Allane von jeglicher Haftung frei, sofern der Karteninhaber bei der Benutzung der Tankkarte sich vorsätzlich oder fahrlässig von den Regelungen des Full-Service-Vertrages abweichende Vorteile verschafft.

Der Leasingnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung von Tankkarten Allane unverzüglich angezeigt wird. Die Anzeige hat zu erfolgen:

Allane SE
Dr.-Carl-von-Linde-Straße 2
82049 Pullach
oder per Mail an
tankkarten@allane.com

Sofern Allane die Anzeige außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugeht (diese sind - mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern - Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr), gilt die Anzeige als zu Beginn der nächsten auf den Eingang der Anzeige folgenden Geschäftszeit zugegangen. Allane wird die Tankkarte unverzüglich sperren lassen.

Allane übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus einer unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung der Tankkarte bei Allane entstehen, es sei denn, ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Leasingnehmers/Karteninhabers hat zur Entstehung des Schadens beigetragen. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere bei einer Verletzung der oben bezeichneten Sorgfaltspflichten durch den Karteninhaber vor. Die Rechte von Allane gegenüber demjenigen, der die Tankkarte unbefugt oder missbräuchlich verwendet hat, bleiben unberührt.

d) Leistungsstörung/Sperrung

Bei Leistungsstörungen (z.B. in Gestalt einer Motorschädigung infolge einer Mangelhaftigkeit des getankten Kraftstoffs) sind etwaige Schadensersatz- sowie sonstige Mängelansprüche hinsichtlich der unter Verwendung einer Tankkarte bezogenen Waren und Dienstleistungen gegenüber Allane anzudeuten.

Allane ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Tankkarten sperren zu lassen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- der Leasingvertrag über das Fahrzeug, für das die Tankkarte ausgegeben wurde, beendet worden ist,

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt worden ist,

- der Leasingnehmer mit der Bezahlung einer Abrechnung über die unter Verwendung einer Tankkarte bezogenen Lieferungen und Leistungen in Verzug gerät,

oder

- der Vertrag zwischen Allane und der auf der betreffenden Tankkarte genannten Mineralölgesellschaft geändert oder beendet worden ist.

Liegt ein vom Leasingnehmer zu vertretender wichtiger Grund für die Sperrung von Tankkarten während der Laufzeit des Leasingvertrages vor, ist Allane berechtigt, für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ein Pauschale zu verlangen, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Allane kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Darüber hinaus ist Allane auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, Tankkarten einzuziehen und durch neue Tankkarten zu ersetzen.

e) Datenweitergabe

Der Leasingnehmer wird gemäß § 33 Abs. 1 BDSG darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl von den Tankkartenakzeptanzstellen als auch von den auf den Tankkarten genannten Mineralölgesellschaften und den ihnen konzernverbundenen Unternehmen gespeichert werden. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Karteninhabern einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

3. FOLGEN VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich Allane für Full-Service-Komponenten auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommene Full-Service-Leistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Full-Service-Pauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.

ANLAGE 1 DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLANE SE
PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS
Stand August 2025

Leistungen bei Auslieferung

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für nachträglich beauftragte Haustürlieferung	374,71 EUR
Gebühr für fehlgeschlagene Haustürlieferung	230,00 EUR
Gebühr für Änderung der Abholart bei Auslieferung	39,00 EUR

Zulassungen, Änderungen in den Kfz-Briefen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für Verbleib des Kfz-Briefes an Zulassungsstelle länger als 5 Werktage	6,00 EUR
Gebühr für Expressversand bei Zulassung auf Kundenwunsch	15,00 EUR
Gebühr für Versand des Kfz-Briefes normal (nach Zulassung)	35,00 EUR
Gebühr für Versand des Kfz-Briefes per Express (nach Zulassung)	50,00 EUR
Gebühr für Verlust des Kennzeichens (bei Zulassung auf Allane SE)	145,00 EUR
Gebühr für Verlust ZBI (bei Zulassung auf Allane SE)	135,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für erneute Ausstellung ZBI (nach Rückgabe)	420,00 EUR
Gebühr für Zulassungsservice	169,00 EUR
Aufwandsentschädigung für verspätete Ummeldung bei Fahrzeugkauf	150,00 EUR

Buchhalterische Leistungen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für Versand der Monatsrechnungen in Papierform (mtl.)	1,80 EUR
Gebühr für erste Mahnung	kostenlos
Gebühr für zweite Mahnung	10,00 EUR
Gebühr für dritte Mahnung	15,00 EUR
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (mtl.)	4,00 EUR
Gebühr für die Abwicklung einer Rücklastschrift (ausschließlich eigene und fremde Bankgebühren)	individuell
Gebühr für Bearbeitung von Bußgeldbescheiden	25,00 EUR
Gebühr für die Nacherstellung von Leasingverträgen, Leasingratenrechnungen oder sonstigen Vertragswerken (pro Stück)	4,00 EUR

FullService

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für den Versand von Winterkomplettreder, pro Rad	37,50 EUR
Bearbeitungspauschale bei Nutzung von nicht autorisierten Werkstätten für Inspektion, Wartung, Reparatur oder Service (bei Wartung- und Verschleiß-Produkt), Gebühr pro eingereichte Rechnung	12,00 EUR
Gebühr für Barauslagen	30,00 EUR

Vertragliche Anpassungen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für Vertragsumschreibung (Wechsel des Vertragspartners inkl. Halterwechsel)	3% vom GLP * mindestens 900,00 EUR
Gebühr für Vertragsanpassung (Laufzeit, Laufleistung) nur für gewerbliche Kunden	199,00 EUR
Gebühr für Vertragsdatenänderung (ohne Halterwechsel) (Adressänderung, Namensänderung, Umfirmierung, Änderung Kontaktdaten)	kostenlos

* GLP = Gesamtlistenpreis (brutto)

- Fortsetzung nächste Seite -

ANLAGE 1 DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLANE SE
PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS
Stand August 2025

Rückgabe- und Logistikleistungen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gutachtenpauschale für Zustandsbericht (normale Rückgabe)	140,00 EUR
Gebühr für Abmeldung des Fahrzeuges	35,00 EUR
Transportpauschalen für Fahrzeugrückgaben an die Allane-Station Ludwigsfelde - für PKW - für Van/ SUV - für Nutzfahrzeuge	kostenlos kostenlos kostenlos
Transportpauschalen für Fahrzeugrückgaben an allen weiteren Allane-Stationen - für PKW - für Van/ SUV - für Nutzfahrzeuge	Preise auf Anfrage
Gebühr für Mehraufwand bei Rückgabe an nicht abgestimmtem Rückgabeort (zzgl. Transportpauschale)	185,00 EUR
Gebühr für die Nachbegutachtung	180,00 EUR
Gutachtenpauschale für Wertgutachten (vorzeitige Rückgabe)	175,00 EUR
Bearbeitungspauschale bei vorzeitiger Rückgabe **	250,00 EUR
DEKRA Technik-Check bei Fahrzeugkauf	75,00 EUR

** Keine Berechnung, wenn die vorzeitige Rückgabe aufgrund der nahtlosen Übergabe eines Folge-Leasingvertrages erfolgt